

## **Mitteilung des Senats vom 18. April 2000**

### **Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2001, 2002, 2003 und 2004 \*)**

Am 31. Dezember 2000 endet für die bei den Gerichten tätigen Schöffen der die vier Geschäftsjahre 1997 bis 2000 umfassende Zeitraum.

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl für den die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 umfassenden Zeitraum durch die jeweils bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal gebildeten Wahlausschüsse hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Vorschlagslisten aufzustellen. Für die Aufnahme in diese Vorschlagslisten ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erforderlich.

Der Senat überreicht als Anlage der Stadtbürgerschaft

- a) die 1.004 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen und
- b) die 174 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal

in jeweils zehnfacher Ausfertigung mit der Bitte, den Vorschlagslisten zuzustimmen.

In die Vorschlagslisten wurden insbesondere Personen aufgrund des Presseaufrufes der Gemeindebehörde vom 10. Januar 2000 aufgenommen sowie Vorschläge von politischen Parteien, Berufsverbänden, Gewerkschaften, Kammern, Kirchen und Ortsämtern.

Um sicherzustellen, dass die neuen Schöffen den Gerichten mit Beginn des Jahres 2001 auch zur Verfügung stehen, bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die Vorschlagslisten so rechtzeitig zu beschließen, dass diese gemäß der Anmerkung zu Abschnitt I Nr. 2 seiner Allgemeinen Verfügung über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2001, 2002, 2003 und 2004 vom 16. November 1999 (Brem.ABl. S. 899, 1076) spätestens am 15. Juli 2000 öffentlich aufgelegt werden können.

-----  
\*) Die Vorschlagslisten sind den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen übersendet worden und können außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft - Bibliothek - eingesehen werden.